



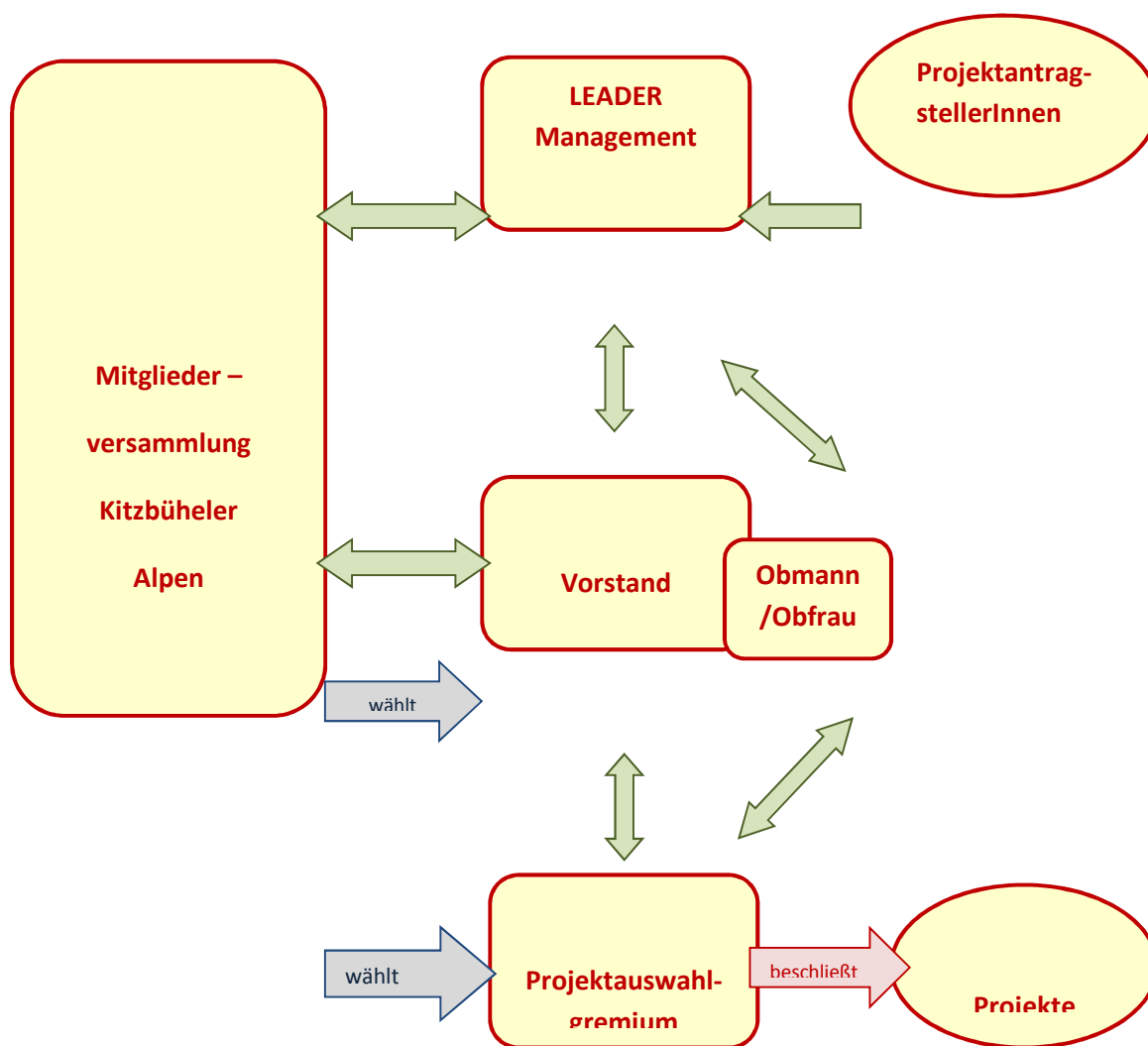
REGIONALMANAGEMENT

Kitzbüheler Alpen

Projektentscheidungsabläufe - Umsetzungsstrukturen

Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen (Organigramm)

Die u.a. Darstellung zeigt die Zuständigkeiten der Organe und Gremien zur Durchführung des LEADER Programms. Die grünen Pfeile symbolisieren die Kommunikation.



Die Entscheidungskompetenzen der Vereinsorgane sind im Vereinsstatut (siehe Beilage 2) festgelegt und beschlossen. Der Vorstand und das Projektauswahlgremium sind nicht kompatibel und werden

von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Projektauswahlgremium übernimmt die Entscheidungen bei Förderprojekten im Rahmen des LEADER Programmes. Für den Projektauswahlprozess wurde eine eigene Geschäftsordnung (siehe Beilage 6) erarbeitet und beschlossen, in der ergänzend zu den Vereinsstatuten folgende Punkte geregelt sind:

- Name und Zuständigkeit
- Mitglieder, Vorsitz
- Anwesenheit der Mitglieder
- LEADER Management
- Unterrichtung der ProjektträgerInnen
- Protokoll
- Unvereinbarkeitsbestimmungen

Darüber hinaus wurde für das Projektauswahlgremium eine Verschwiegenheitsvereinbarung beschlossen, die jedes Mitglied zu unterzeichnet.

Auswahlverfahren für Projekte

Projektauswahlprozess

ProjektträgerInnen stehen sämtliche relevante Antragsunterlagen und Informationsmaterial zur Einreichung von Projekten auf der landesweiten Homepage www.rm-tirol.at (Kitzbüheler Alpen) zur Verfügung. Darüber hinaus können sie bei Kontaktaufnahme mit dem LAG Management Informationen und Unterlagen erhalten. Die Projektträger reichen die vollständig ausgefüllten Förderungsanträge beim LAG Management ein.

Die Einreichung kann jederzeit erfolgen. Nach positiver Prüfung auf Entscheidungsfähigkeit durch das LAG Management kommen die Förderungsanträge zeitnah auf die Tagesordnung einer Sitzung des Projektauswahlgremiums. Mit der Einladung zur Sitzung werden auch die entscheidungsrelevanten Projektunterlagen an die Mitglieder des Gremiums versandt, sodass sich diese bereits im Vorfeld der Sitzung eingehend mit den Projekten befassen können. Darüber hinaus steht das LAG Management jederzeit für weitere Informationen zur Verfügung. Es gibt in der Regel zwei bis vier, bei Bedarf auch mehr, Sitzungen pro Jahr. Die Entscheidung über die CLLD Tauglichkeit und den Fördersatz erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die u.a. Darstellung zeigt die Schritte des Entscheidungsprozesses im Rahmen des Auswahlverfahrens. In der Beilage 9 sind die formellen und inhaltlichen Qualitätskriterien der Projektselektion angeführt. Diese sind auch auf der landesweiten Homepage www.rm-tirol.at (Kitzbüheler Alpen) veröffentlicht.

1.	Präsentation der Idee bei der LEADER Aktionsgruppe	5.	Schriftliche Mitteilung an die ProjektträgerIn über Entscheidung des Projektauswahlgremiums
2.	Vorprüfung der Idee durch das LAG Management	6.	Bei positiver Zustimmung Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei LVL. Ebenso Übermittlung abgelehnter Ansuchen
3.	Einladung des PAG und Übermittlung von detaillierten Informationen zum jeweiligen Projekt	7.	Beurteilung des Vorhabens durch die bewilligende Stelle (gemäß Sonderrichtlinie)
4.	Präsentation des Projektes beim Projektauswahlgremium durch die Geschäftsstelle der LEADER Region	8.	Schriftliche Mitteilung an den PT durch LVL und Veröffentlichung dieser auf der Homepage der Region Kitzbüheler Alpen

Zu 1. Bei Erstkontakt werden dem Projektwerber durch das LAG Management die Auswahlkriterien bekannt gegeben, welche auch auf der landesweiten Homepage veröffentlicht sind. Diese umfassen Formal- und Qualitätskriterien. Ziel dieses Erstgesprächs ist es, den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Projektansatz vor dem Hintergrund dieser Kriterien zu reflektieren und mögliche erkennbare Defizite dahingehend aufzuzeigen.

Zu 4. PT haben auch die Möglichkeit, ihr Projekt persönlich vor dem PAG vorzustellen.

Zu 5. Die Argumentation und Darlegung der Beurteilung durch das PAG sind anonymisiert durchzuführen. Bei negativer Beurteilung durch das PAG – schriftliche Mitteilung mit Begründung, welche Kriterien nicht oder unzureichend erfüllt wurden an die LVL und an den PT (Überarbeitung oder generelle Ablehnung); darüber hinaus wird der PT zu einem persönlichen Gespräch eingeladen

Zu 6. Die LAG übermittelt der LVL auch jene Förderanträge, für welche keine positive Beschlussfassung durch das PAG vorliegt. Eine Ablehnung wird mit Begründung übermittelt.

Zu 7. Die bewilligende Stelle beschränkt sich auf eine rein formale Prüfung des Projektes:

- a. prüft die Vollständigkeit des Förderungsantrags sowie das Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen und entscheidet über den Förderungsantrag
- b. überprüft die korrekte Zusammensetzung des Projektauswahlgremiums
- c. prüft die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens
- d. im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben wird die Förderung als „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt

- e. falls die LAG als Projektträger auftritt, so hat die bewilligende Stelle auch eine inhaltliche Vorbegutachtung durchzuführen und eine fachliche Überkontrolle des Auswahlverfahrens durchzuführen. Ziel ist es, Unvereinbarkeiten zu vermeiden.

Die Kostenanerkennung erfolgt erst ab dem Tag, an dem ein vollständiger Antrag bei der bewilligenden Stelle eingegangen ist.

Projektauswahlkriterien

Formelle Kriterien			
Strategieverknüpfung:	ja	nein	Erläuterungen / Anmerkungen
Beitrag zur LES: Aktionsfeld(er)			
Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes			
Sektorübergreifender Aspekt			
Beitrag zur Landesentwicklung			
Es liegen alle erforderlichen Bewilligungen vor			
Es liegen keine Unvereinbarkeiten vor			
Finanzierung / Wirtschaftlichkeit	ja	nein	Erläuterungen / Anmerkungen
Plausibilität der Kosten gegeben			
Einhaltung des Vergaberechts			
Wirtschaftlichkeit des Projektes ist gewährleistet			
Nachweis der fachlichen Qualität			
Aufbringung der Eigenmittel ist gesichert			

Die formalen Auswahlkriterien müssen zur Gänze erfüllt sein. Die Kosten sowie die Wirtschaftlichkeit sind plausibel dargestellt. Die Kalkulation ist so weit wie möglich mit Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften hinterlegt. Bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz ist ein Businessplan obligatorisch.

Kosten – Nutzenrelation: (beschreibend)

Qualitative Kriterien	
Mehrwert	Beschreibung
Nachhaltigkeits-Check (ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit)	
Wirkungsorientierung	
Sektorübergreifender Aspekt	
Innovationsgrad des Projektes	
Synergien mit anderen Projekten / Programmen	
Kooperation	
Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Gleichstellungsorientierung	

Sonderregelung für Kleinprojekte

Kleinprojekte dienen der administrativen Erleichterung durch Anerkennung der Abrechnung von Pauschalbeträgen für nicht wettbewerbsrelevante Kleinprojekte mit maximalen Kosten von 5.700 Euro. Die beantragten Kosten für das Projekt sind aufgrund einer Kostenkalkulation plausibel darzustellen. Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation, das Ausmaß der Förderung wird entsprechend der Fördersätze der LAG gewährt. In den Gesamtkosten der Projekte können Eigenleistungen gemäß der Sonderrichtlinie 1.7.9.1 enthalten sein.

Als entsprechende ProjektträgerInnen kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen bzw. NGOs oder Gruppen nicht organisierter Personen mit einem gemeinnützigem Ansinnen infrage.

Im Falle einer nicht organisierten Gruppe, muss die Gruppe ein Mitglied benennen, welches im Namen und auf Rechnung dieser Gruppe für alle mit der Förderung zusammenhängenden Aktivitäten verantwortlich zeichnet

- Die Höhe der Mittel für die Anwendung von Pauschalbeträgen ist mit insgesamt 5% Anteil am Gesamtbudget der LAG beschränkt.

- Mit dem Zahlungsantrag muss ein Tätigkeitsbericht mit ausreichender Dokumentation, insbesondere mit Daten für Plausibilisierung der Kosten, vorgelegt werden.
- Demselben Förderwerber kann maximal drei Mal innerhalb der Förderperiode ein Pauschalbetrag für Kleinprojekte bewilligt werden.

Es ist angedacht, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Periode dafür geschaffen werden, als Projektvariante Schirmprojekte einzureichen. Dieses Schirmprojekt hat eine Laufzeit von 3 Jahren und wird mit EUR 120.000 Gesamtprojektkosten und 70 % Förderung beantragt. Das Schirmprojekt durchläuft denselben Projektentscheidungsprozess wie jedes andere Leader-Projekt, eine allfällig notwendige Kostenplausibilisierung ist ehestmöglich gemäß den AMA-Vorgaben zu erbringen. Die Einreichung eines weiteren Schirmprojektes nach Ablauf der Laufzeit ist zulässig. Der Pauschalbetrag richtet sich nach dieser Kostenkalkulation. In den Gesamtkosten des Projektes können Eigenleistungen gemäß der Sonderrichtlinie 1.7.9.1 enthalten sein.

In das Schirmprojekt werden während der Projektlaufzeit unter folgenden Voraussetzungen Initiativen aufgenommen:

- Es liegt eine plausible Kostenkalkulation, Beschreibung und ein vereinfachter LAG-Antrag auf Fördermittel für die Einzelinitiative vor. Die Unterlagen hierfür sind auf der Webseite der LAG zu finden
- Vorrangig werden folgende Themen in Schirmprojekte aufgenommen: Natur und Kultur, Bildung und Lebenslanges Lernen, Chancengleichheit (Gender, Jugend, Migranten, Behinderte) und Ehrenamt. Folglich werden Schirmprojekte dem Aktionsfeld 2 und 3 untergeordnet.
- Die Initiative ist nicht gewinnorientiert oder bereits durch andere Einnahmen zur Gänze finanziert

Die Auswahl von Initiativen erfolgt durch folgende Schritte:

1. Der LAG liegt eine Initiative mit Kostenkalkulation und Beschreibung auf Basis eines vereinfachten LAG-Antragsformulars sowie dafür notwendige Unterlagen vor
2. Bei Bedarf erfolgt eine inhaltliche Abstimmung mit der LVL und/oder anderen Förderstellen
3. Kriterien für die Aufnahme der Initiative in das Schirmprojekt:
 - a. Verpflichtende Elemente: Plausibilität der Kosten gegeben, notwendige Unterlagen liegen vor, vollständiger vereinfachter LAG-Antrag liegt vor, Initiative wurde noch nicht gestartet
 - b. Wertende Kriterien (beschreiben): Beitrag der Initiative zur Zielerreichung der LES, Nachhaltigkeit des Projektes, Eignung des Trägers der Initiative, Innovationsgehalt der Initiative
 - c. Beide Kriterien folgen den sonstigen Kriterien der Projektselektion gem. Anhang 9.7
4. Das Projektentscheidungs-gremium stimmt anhand der Kriterien a und b über die Aufnahme der Initiative in das Schirmprojekt ab. Das Ergebnis ist analog zum Projektauswahlverfahren zu dokumentieren
5. Bei positiver Aufnahme in das Schirmprojekt wird die Initiative gestartet und über die LAG abgewickelt

Da die LAG der Projektträger des Schirmprojektes ist, lauten sämtliche Rechnungen und Belege auf die LAG, das Schirmprojekte wird periodisch der Förderabrechnung zugeführt.

Nationale und Transnationale Kooperationen

Nationale Kooperationsprojekte finden innerhalb Österreichs (inter-territoriale Kooperation) statt. Transnationale Kooperationsprojekte werden zwischen mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat durchgeführt. Unterstützung in dieser Maßnahme ist jedoch auf die österreichischen PartnerInnen der Kooperation beschränkt.

Förderfähig sind die Anbahnung und Vorbereitung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten mit dem konkreten Ziel der Planung eines Umsetzungskonzepts sowie die Umsetzung von Kooperationsprojekten.

Für die Anbahnung nationaler und transnationaler Kooperationsprojekte sowie die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte gelten die in 6.2.2. angeführten Kriterien. Der Fördersatz für Anbahnung nationaler und transnationaler Kooperationsprojekte sowie die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte beträgt in allen Fällen 80%.

Beantragungsmodus: es gelten dieselben Projektentscheidungsprozesse wie bei allen LEADER Projekten.

Für transnationale Kooperationsprojekte legt die Zahlstelle im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Auswahlkriterien zentral fest und führt an Hand dieser die Auswahl durch. Eine laufende Antragsstellung ist möglich. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen. Spätestens zwei Jahre nach der Genehmigung des Programms wird der Auswahl- und Abwicklungsprozess inklusive den Auswahlkriterien für transnationale Kooperationsprojekte veröffentlicht.

Änderung der Auswahlkriterien

In begründeten Fällen können die Auswahlkriterien im Laufe der Periode abgeändert werden. Sie werden der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gebracht. Jede Änderung wird im Sinne der Transparenz auf der Homepage veröffentlicht.

Darstellung der Entscheidungstransparenz

Beantragungsmodus für Projekte: AkteurInnen können bei der Geschäftsstelle der LAG Kitzbüheler Alpen laufend ihre Projektideen einreichen und präsentieren. Die Informationen dazu sind auf der landesweiten Homepage www.rm-tirol.at (Kitzbüheler Alpen) abrufbar.

Vor der Entscheidung:

- Projektauswahlkriterien und Darstellung des Auswahlprozesses sind auf der Website für alle BesucherInnen zum Download verfügbar: www.rm-tirol.at (Region Kitzbüheler Alpen).
- Vorlagen für Projektskizze und Projektbeschreibung sind zum Download verfügbar www.rm-tirol.at (Region Kitzbüheler Alpen).
- ProjektwerberInnen haben die Möglichkeit, ihr Projekt persönlich vor dem PAG vorzustellen
- Vor jeder Entscheidung im PAG werden mögliche Unvereinbarkeiten geprüft.

Nach der Entscheidung:

- ProjektwerberIn wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Im Falle einer Ablehnung oder Rückstellung sind die ausschlaggebenden Begründungen enthalten.
- Jeder/jede PT bekommt die Möglichkeit, auf diese Begründungen bei Unverständnis nochmals das Gremium zu kontaktieren. Ein Einspruch kann nur in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen erfolgen und wird in der darauffolgenden Sitzung vom PAG nochmals behandelt.

Das Projektauswahlgremium der LAG ist für eine nicht diskriminierende, transparente und nach objektiven Kriterien erfolgende Auswahl der vorgelegten Projekte verantwortlich. Es hat dabei die Übereinstimmung des Vorhabens mit der LES und den Beitrag zur Zielerreichung zu beurteilen.